

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät

vom 22. September 2006

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

§ 2 Habilitationsleistungen

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz, Habilitationskommission

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

§ 5 Durchführung der Habilitation

§ 6 Habilitationsprüfung

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 9 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

§ 11 Vollzug der Habilitation

§ 12 Dauer des Habilitationsverfahrens

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

§ 14 Negativentscheidungen

§ 15 Umhabilitierung

§ 16 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Akteneinsicht

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet durch die Philosophische Fakultät.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion oder einen gleichwertigen aka-

05-00-6a	22.09.2006	03-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

demischen Abschluss und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache. Der Bewerber bzw. die Bewerberin soll dabei nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskonferenz, Habilitationskommission

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Mitglieder der Habilitationskonferenz sind alle der Fakultät angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner zwei Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Diese werden von der Habilitationskonferenz vorgeschlagen und auf Bitte des Dekans bzw. der Dekanin von den entsprechenden Fakultäten benannt.
- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können an Habilitationen teilnehmen. Sie zählen als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Absatz 3 bleibt unberührt. Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

05-00-6a	22.09.2006	03-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Habilitationskonferenz ist der Dekan bzw. die Dekanin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Der bzw. die Vorsitzende hat Stimmrecht. Er bzw. sie leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Außerdem trifft er bzw. sie die notwendigen Eilentscheidungen.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des bzw. der Vorsitzenden entfällt für Entscheidungen bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder der Habilitationskonferenz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Die Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung wird von einer Habilitationskommission vorbereitet.
- (10) Eine Habilitationskommission wird nach der Zulassung zur Habilitation von der Habilitationskonferenz aus ihrer Mitte gewählt. Ihr gehören mindestens vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät an, dazu kommen die Vertreter oder Vertreterinnen anderer Fakultäten gemäß Abs. 2. Die Kommission soll nicht mehr als acht Mitglieder umfassen; den Vorsitz hat der Dekan bzw. die Dekanin.
- (11) Die Habilitationskonferenz und die Habilitationskommission können Aufgaben im Habilitationsverfahren auf Mentoren bzw. Mentorinnen übertragen.

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin an die Fakultät. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
 - 2. ein Exemplar der Dissertation;
 - 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - 4. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen;
 - 5. eine Darstellung, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
 - 6. eine Erklärung, für welches Fach oder Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird;
 - 7. eine Kopie der Promotionsurkunde;

05-00-6a	22.09.2006	03-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

8. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
 9. eine Erklärung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 10. zwei ausgefüllte Personalbögen für Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem Lichtbild.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden Antrag, über den noch nicht entschieden ist, gestellt hat;
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 1 Abs. 2) fehlen;
 3. der Habilitationsantrag unvollständig ist;
 4. dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 5. ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Annahme ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 6 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht angenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

(5) Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin mindestens einen Mentor oder eine Mentorin. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Jeder Mentor oder jede Mentorin muss Professor oder Professorin sein.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden bzw. der Habilitandin müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. der Mentor oder die Mentorin sowie der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase.

Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.

- (5) Die Zwischenevaluation wird vom Mentor bzw. der Mentorin durchgeführt und beinhaltet einen schriftlichen Bericht des Habilitanden bzw. der Habilitandin an den Mentor bzw. an die Mentorin, zu dem der Mentor bzw. die Mentorin schriftlich gegenüber der Habilitationskonferenz Stellung nimmt. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom Habilitanden oder der Habilitandin erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung des Mentors oder der Mentorin aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin wird das Ergebnis der Zwischenevaluation mitgeteilt und erläutert. Er bzw. sie hat ein Einspruchsrecht und muss vor einem endgültig ablehnenden Bescheid von einer Habilitationskommission im Sinne des § 3 Abs. 10 gehört werden, die die Habilitationskonferenz in diesem Fall schon vor der Zulassung zur Habilitationsprüfung bestellt.

§ 6 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand bzw. die Habilitandin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Nummer 1 (in neunfacher Ausfertigung), in deutscher, englischer oder französischer Sprache; in begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationsleistung auch in einer anderen Sprache abgefertigt werden, sofern dies dem Thema der Arbeit angemessen ist;
 2. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Habilitanden bzw. von der Habilitandin selbständig und nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt sind sowie jeweils aktualisierte Versionen des vollständigen Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, des Verzeichnisses der gehaltenen Lehrveranstaltungen, der Darstellung aus der der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich wird, und zweier ausgefüllter Personalbögen für Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einem Lichtbild.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 4 gilt entsprechend.

05-00-6a	22.09.2006	03-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 7 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Ist die Zulassung zur Habilitationsprüfung erfolgt, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei, höchstens fünf Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen Professor, Hochschul- oder Privatdozent bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin sein; mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen der Philosophischen Fakultät angehören. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin einer anderen Universität soll hinzugezogen werden. Alle Gutachter der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Kommission.
- (2) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung zum Gutachter bzw. zur Gutachterin vorgelegt werden und müssen eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten. Die Gutachter und Gutachterinnen können vorschlagen, den Umfang der Lehrbefugnis gegenüber dem Antrag abzuändern.
- (3) Nach Eingang der Gutachten fertigt die Habilitationskommission eine Stellungnahme über Anerkennung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung sowie zum Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung, die Stellungnahme der Habilitationskommission sowie sämtliche Gutachten werden drei Wochen vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung für die Mitglieder der Habilitationskonferenz zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt; die Auslage endet mit der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung. Jedes Mitglied ist zu einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die ebenfalls unverzüglich ausgelegt werden muss.
- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von einem Gutachter oder einer Gutachterin nicht als den Anforderungen des § 2 genügend anerkannt, so weist der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz den Habilitanden bzw. die Habilitandin darauf hin; dem Habilitanden bzw. der Habilitandin wird in diesem Fall Einsicht in die Gutachten gewährt; der Habilitand bzw. die Habilitandin kann ein weiteres Gutachten verlangen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin wird von der Habilitationskonfe-

05-00-6a	22.09.2006	03-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

renz benannt; der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Die Habilitationskonferenz kann darüber hinaus zusätzliche Gutachter bzw. Gutachterinnen benennen.

- (6) Die Habilitationskonferenz beschließt auf Grundlage der Gutachten und des Votums der Habilitationskommission in geheimer Abstimmung auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Wird der schriftlichen Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz entgegen dem Votum der Mehrheit der Gutachter bzw. Gutachterinnen oder der Habilitationskommission die Anerkennung verweigert, so ist die Habilitationskonferenz verpflichtet, für ihre Entscheidung eine nachprüfbare Begründung vorzulegen. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Der Habilitationsantrag kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Habilitanden bzw. der Habilitandin dienen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das die Habilitation erfolgen soll. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen.
- (2) Nach der Zulassung zur Habilitation bestimmt der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz im Benehmen mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Sobald diese Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der bzw. die Vorsitzende dies der Habilitationskonferenz und der Studienkommission an.
- (3) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann als erbracht angesehen werden, wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.
- (4) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (5) Wird die erforderliche Mehrheit für die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erreicht, so ist dem Habilitanden bzw. der Habilitandin Gelegenheit

05-00-6a	22.09.2006	03-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, wählt die Habilitationskonferenz eines von drei von dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vorgeschlagenen Themen für den Habilitationsvortrag aus. Die drei Vorschläge sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenkreis der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein.
- (2) Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen abgelehnt, so ist ein neuer Themenvorschlag einzureichen. Im Falle der Annahme teilt der bzw. die Vorsitzende dem Habilitanden bzw. die Habilitandin das ausgewählte Thema 14 Tage vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrages mit.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache findet vor der Habilitationskonferenz statt. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. An Vortrag und Aussprache können auf Antrag auch Personen teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wollen
- (4) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache wird von der Habilitationskonferenz in geheimer Abstimmung auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln mit Zweidrittelmehrheit über die Anerkennung oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung entschieden.
- (5) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den Anforderungen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit einem neuen Thema innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Für die Auswahl der Themen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Falle einer erneuten Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen anerkannt und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, beschließt die Habilitationskonferenz über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen werden soll.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz gibt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unverzüglich nach der Entscheidung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdo-

05-00-6a	22.09.2006	03-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

zentin" verbunden.

- (4) Über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt, in der das Fach bzw. Fachgebiet entsprechend dem Beschluss der Habilitationskonferenz genannt sein muss. Die Urkunde trägt das Datum des wissenschaftlichen Vortrags.

§ 12 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrages jederzeit schriftlich zurückgenommen werden; dies gilt jedoch nicht, falls die schriftliche Habilitationsleistung bereits von der Habilitationskonferenz abgelehnt worden ist.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sind dem Habilitanden bzw. der Habilitandin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Umhabilitierung

- (1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Philosophischen Fakultät zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls nachzuholenden Habilitationsleistungen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Im Regelfall ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin zuvor ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 10 dieser Ordnung entspricht. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat jedoch die freie Wahl des Themas.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 16 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

05-00-6a	22.09.2006	03-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin ruht
 - a) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) solange er bzw. sie als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.

- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin erlischt
 - a) durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor oder der Rektorin zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Privatdozent oder die Privatdozentin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b) er oder sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) ein Grund vorliegt, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn oder sie unanfechtbar wird oder er oder sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin".

05-00-6a	22.09.2006	03-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Akteneinsicht

Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin ist auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden. Der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät vom 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 53), geändert am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 581), außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 659.